

# Neue Zürcher Zeitung

GASTKOMMENTAR

## Die neue Datenschutzverordnung der EU aus Sicht der Schweiz

Ende Mai trat die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in Kraft. Privatpersonen gibt sie neue Rechte, Unternehmen bringt sie neue Compliance-Auflagen – auch in der Schweiz.

---

Nicola Benz  
18.6.2018, 08:08 Uhr

Die meisten Leute haben die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) auch hierzulande zunächst durch ihr volles E-Mail-Postfach zu spüren bekommen. Die Rechtsänderung gibt Privatpersonen neue Möglichkeiten, über ihre Daten zu bestimmen. Die Schweiz verfügt über ein eigenes Datenschutzgesetz. Es ist dem bis anhin geltenden EU-Recht sehr ähnlich, unterscheidet sich jedoch deutlich von der neuen EU-Verordnung. Auf der Grundlage der Schweizer Rechtsvorschriften kam die Europäische Kommission bisher zu dem Schluss, dass die Schweiz ein angemessenes Datenschutzniveau biete. Dies bringt den Vorteil, dass Daten zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten ohne grosse Formalitäten übertragen werden können. Dieser Angemessenheitsbeschluss bleibt trotz der neuen EU-Verordnung vorläufig bestehen.

---

### Was Sie über die Zeitenwende im EU-Datenschutz wissen müssen

Niklaus Nuspliger, René Höltschi, Brüssel / 17.5.2018, 09:00



Mit der DSGVO wird jedoch eine neue periodische Überprüfung aller Angemessenheitsbeschlüsse eingeführt, so dass die Angemessenheit des schweizerischen Datenschutzniveaus mindestens alle vier Jahre überprüft werden muss. Ausserdem ist die Europäische Kommission verpflichtet, Entwicklungen, welche die Wirkungsweise ihres Angemessenheitsbeschlusses beeinträchtigen könnten, fortlaufend zu überwachen. Dies könnte dazu führen, dass der Angemessenheitsstatus in Zukunft entzogen würde. Zwar hätte das nur geringfügige Konsequenzen, da es andere Möglichkeiten für die Übermittlung von Daten in Länder ohne adäquates Schutzniveau gibt. Dennoch könnte es zu einer Erhöhung der Compliance-Belastung für Schweizer Unternehmen führen.

## **Mitten im Reformprozess**

Die schweizerische Datenschutzgesetzgebung befindet sich mitten im Reformprozess. Ein überarbeiteter Gesetzesentwurf wurde 2017 veröffentlicht. Der Reformprozess kam jedoch Anfang 2018 ins Stocken, als das Parlament beschloss, die Reform in zwei Teilen zu behandeln. Der eine Teil, der für das Funktionieren des Schengener Abkommens dringend erforderlich ist, wurde beschleunigt und während der Sommersession des Nationalrats am 12. Juni 2018 angenommen; der andere Teil, der das schweizerische Datenschutzrecht an das neue EU-Recht annähern soll, wird nun ohne Zeitdruck behandelt. Mit einem Erlass vor Ende 2019 ist nicht zu rechnen.

## **Aus der Lehre und aus der Praxis**

An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der vor kurzem lancierten Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen.

Gegenwärtig hält die Schweiz aus Sicht der EU in Sachen Datenschutz zwar ein angemessenes Schutzniveau, der Reformprozess im eigenen Land aber stockt. Die Schweizer Wirtschaft kann sich also weder entspannen, noch kann sie die Vorteile der weniger umfassenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen an Unternehmen der EU verkaufen. Die DSGVO enthält strenge Bestimmungen zur extraterritorialen Anwendung. Sie legt fest, was passiert, wenn Daten von in der EU ansässigen Personen ausserhalb der Europäischen Union verwendet, gespeichert oder übertragen werden. Schweizer Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen für in der EU wohnhafte Personen anbieten, müssen sich ohnehin an die neuen EU-Vorschriften halten. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) erklärt es so: Alle Unternehmen, die mit Daten von EU-Einwohnern umgehen, müssen die EU-Datenschutzgesetzgebung einhalten.

Aber das ist nicht das, was in der EU-Datenschutz-Grundverordnung selbst steht. Vielmehr liegt der Fokus auf E-Commerce-Unternehmen ausserhalb der EU, die ihre Websites an Einwohner der EU richten. Es braucht allerdings nicht viel, bis eine Website an einen Einwohner der EU gerichtet ist. Die Annahme von Zahlungen in Euro oder die Bereitschaft, an eine Adresse in der EU zu liefern, reicht grundsätzlich aus. Selbst die Angabe einer Anfahrsbeschreibung von einem Ausgangspunkt in der EU kann ausreichen, wenn die Richtlinien des EDÖB stimmen. Unternehmen, die das Verhalten von EU-Einwohnern in der EU überwachen, sind ebenfalls verpflichtet, die EU-Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten. Die EU-Rechtsvorschriften gelten jedoch nur für Daten identifizierter oder identifizierbarer Personen, so dass die Erhebung anonymer statistischer Daten über das Internet-Surfverhalten nicht darunter fällt. Das Verhalten muss mit einer bestimmten Person verknüpft sein, nicht nur mit einer IP-Adresse. Diese beiden Beispiele, bei denen die EU-Rechtsvorschriften in Kraft treten, werden häufig genannt. Selbst wenn die Umstände, unter denen sie gelten, nach mehr Klarheit verlangen, sind sie doch relativ leicht verständlich.

## **Rechtsanwälte spurten vor**

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt aber auch für Schweizer Unternehmen, die eine Niederlassung in der EU haben. Dabei kann es sich um eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft handeln (in diesem Punkt gab es einen Fall, der vom Europäischen Gerichtshof 2014 entschieden wurde, mit dem Ergebnis, dass Google mit seiner spanischen Tochtergesellschaft Google Spain SL einen Niederlassungsort in der EU hat). Es ist jedoch noch nicht definitiv geklärt, ob ein Outsourcing-Anbieter in der EU, der zum Beispiel mit der Bearbeitung von Mitarbeiterdaten oder Marketingfunktionen beauftragt ist, ausreichen würde, um ein Schweizer Unternehmen unter die EU-Rechtsvorschriften zu bringen.

Der EDÖB hat ursprünglich dazu tendiert, dass die Beauftragung einer Dienstleistungsfirma in der EU genügen könnte. Rechtsanwälte, die in Datenschutzangelegenheiten beraten, sind der Meinung, dass dies allein nicht ausreicht, obwohl sie zustimmen würden, dass der Dienstleister in der EU selbst (nur nicht sein Kunde ausserhalb der EU) verpflichtet ist, die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen. Anfang Mai 2018 hat der EDÖB seine ins Internet gestellten Informationen zur DSGVO abgeändert und folgt nun der Meinung der Rechtsanwälte.

Das neue europäische Datenschutzrecht ist nicht das moderne Pendant des Millennium-Bugs, rechtliche Fragen verschwanden nicht am Tag nach der Einführung am 25. Mai 2018. Die Meinung des EDÖB scheint noch nicht gefestigt. Das schweizerische Datenschutzgesetz wird reformiert, der Angemessenheitsbeschluss für die Schweiz wird von der Europäischen Kommission regelmässig überprüft. Für jene Schweizer Unternehmen, die ohnehin der extraterritorialen Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung unterliegen, wird weiterhin die Pflicht bestehen, die EU-Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

---

Nicola Benz ist Rechtsanwältin und Partnerin der Anwaltskanzlei Froriep Legal. Zu ihren Spezialgebieten gehört unter anderem das Datenschutzrecht.

---

#### GASTKOMMENTAR

### **Sammelklagen und der Zugang zum Recht**

Noch gibt es im Schweizer Rechtssystem keine Möglichkeit für Sammelklagen. Dies will der Bundesrat mit der Revision der Zivilprozessordnung ändern. Eine Auslegeordnung.

Alexander Amann / 22.5.2018, 05:27



---

GASTKOMMENTAR

## Ein erbrechtlicher Stolperstein

Getreu dem Motto «Lieber mit der warmen als mit der kalten Hand schenken» werden viele Liegenschaften zu Lebzeiten von einer Generation auf die nächste übertragen. Dabei sind verschiedene erbrechtliche Aspekte zu beachten.



René Strazzer / 7.5.2018, 05:15

---

## Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

---

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.